

Hansestadt Stralsund

Der Oberbürgermeister

Hansestadt Stralsund | Postfach 2145 | 18408 Stralsund

Der Präsident der Bürgerschaft
der Hansestadt Stralsund
Herrn Peter Paul
– im Hause –

Präsident der Bürgerschaft
Eing.-Datum: 02.01.2024 Nr. 000464 L.
 Kopie vom Präs. an: Original zum PE ges. Mont vom 27.12.2023
 Kenntnisnahme und Verbleib
 Erledigt in Zust. 10:08 für 70 bis 0102
 Rücksprache Termin:
 Stellungnahme
 Abgabe
Kontakt Büro des Oberbürgermeisters
Alter Markt 03831 / 252 101
Durchwahl 03831 / 252 52 732
Telefax
E-Mail oberbuergemeister@stralsund.de
Seite 1 von 3
Datum 27.12.2023
Sprechzeiten
Datum/Unterschrift

Widerspruch gegen den Beschluss 2023-VII-11-1263

Sehr geehrter Herr Paul,

hiermit teile ich mit, dass ich dem o. g. Beschluss aus der Bürgerschaftssitzung vom 14.12.2023 gem. § 33 Abs. 1 KV M-V widerspreche, da dieser gegen das geltende Recht verstößt.

Der Beschluss lautet:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dass bei der Neuvergabe von Garagen Stralsunder Bürger bevorzugt werden.“

I.

Mit dieser Formulierung verstößt der gefasste Beschluss gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). An den Gleichheitsgrundsatz ist die Hansestadt Stralsund als Teil der vollziehenden Staatsgewalt (Exekutive) gem. Artikel 1 Abs. 3 GG unmittelbar gebunden. Sie hat ihn also stets in ihrem Handeln sowie bei sämtlichen Entscheidungen zu beachten.

Der Gleichheitsgrundsatz bestimmt, dass vor dem Gesetz – und somit vor sämtlichen staatlichen Entscheidungen, die ja letztlich ihre Basis in den Gesetzen finden – alle Menschen gleich sind. Entscheidungen, durch die einzelne Personen oder Personengruppen unterschiedlich behandelt werden, sind daher in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig und müssen an strengen Maßstäben gemessen werden. Insbesondere darf eine Ungleichbehandlung nicht willkürlich, sondern nur aus sachbezogenen Gründen erfolgen, die zudem die Wertungen des Gesetzgebers zu berücksichtigen haben.

Die pauschale Bevorzugung von Stralsunder Bürgern gegenüber anderen Personengruppen bei der Vergabe von Garagenplätzen erfüllt diese Anforderungen nicht.

Sparkasse Vorpommern
KONTO-NR.: 100050581
BLZ: 15050500
IBAN: DE35150505000100050581
BIC: NOLADE21GRW

Pommersche Volksbank e.G.
KONTO-NR.: 54070
BLZ: 13091054
IBAN: DE14130910540000054070
BIC: GENODEF1HST

Deutsche Bank Berlin
KONTO-NR.: 2600971
BLZ: 13070000
IBAN: DE87130700000260097100
BIC: DEUTDE33HAN

Hausanschrift:
Munienstraße 4 - 6
18439 Stralsund
Telefon: 03831 252110
www.stralsund.de

1.

Insbesondere ist nicht gerechtfertigt, dass die Stralsunder Bürger gegenüber den Stralsunder Einwohnern privilegiert werden sollen.

Zur Abgrenzung: Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt (§ 13 Abs. 1 KV M-V), Bürger hingegen sind Einwohner, die zudem zu den Gemeindevertretungswahlen wahlberechtigt sind, also 16 Jahre alt sind, seit 37 Tagen in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben oder sich dort gewöhnlich aufhalten, sowie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

An den Status als Bürger einer Gemeinde sind nach der KV M-V bestimmte Rechte und Pflichten geknüpft, sie beschränken sich zumeist auf Aspekte der politischen Mitwirkung bzw. Willensbildung (etwa §§ 19 ff. KV M-V in Bezug auf die Bürgerschaft), eine Privilegierung in Bezug auf andere Aspekte ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber hat vielmehr festgelegt, dass Bürgerinnen und Bürger in anderen Bereichen prinzipiell gleichgestellt werden.

So bestimmt etwa § 14 Abs. 2, 3 KV M-V für öffentliche Einrichtungen, dass deren Nutzung sowohl den Einwohnern (entsprechend nicht nur Bürgern!) offensteht, als auch juristischen und natürlichen Personen, die in der Gemeinde lediglich Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben. Eine Unterscheidung zwischen Einwohnern und Bürger findet hier mithin nicht statt. Vielmehr sind sogar die Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzer miteinbezogen.

Der Beschluss verstößt mithin gegen die gesetzgeberische Wertung, dass eine Unterscheidung von Bürgern und Einwohnern grundsätzlich nur in Bezug auf Aspekte der politischen Willensbildung stattfinden darf. Angesichts des Beschlusswortlauts ist eine andere Interpretation auch nicht zulässig.

2.

Selbst wenn der Beschluss die Einwohner der Hansestadt Stralsund ebenfalls mit umfassen würde, wäre er noch immer nicht rechtmäßig, da auch hierin eine zu rechtfertigungsbedürftige Besserstellung der Einwohner und (somit auch der Bürger) gegenüber anderen Personengruppen (Auswärtige, Gewerbetreibende, Grundstücksbesitzer etc.) bestehen würde.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist mehrfach geklärt worden, dass der Wohnsitz alleine kein Kriterium ist, mit dem eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Personengruppen gerechtfertigt werden kann (BVerfG, Beschluss v. 19.06.2016 – 2 BvR 470/08 – , Rn. 39, juris; sowie BVerfGE 33, 303 <355>; 65, 325 <355>; 134, 1 <21 Rn. 60>). Die Ungleichbehandlung kann jedoch an Sachgründe geknüpft werden, die mit dem Wohnort untrennbar zusammenhängen.

So wäre in bestimmten Fällen ggf. das wohnraumnahe Parken als zulässiger Grund für eine Ungleichbehandlung denkbar (prinzipielle Rechtsgrundlage § 6 Abs. 15 lit. b) StVG i. V. m. § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a und S. 2 StVO). Hierbei wäre jedoch zu beachten, dass eine Bevorzugung der Stralsunder nur dort möglich ist, wo die Garage sich tatsächlich noch im wohnraumnahen Bereich befindet. Sprich: Ein Stralsunder mit Wohnsitz in Devin dürfte gegenüber einem Auswärtigen hinsichtlich einer Garage in der Nähe des Flughafens nicht privilegiert werden. In der aktuellen Beschlussfassung ist jedoch eine entsprechende Differenzierung nicht vorgesehen.

Auch andere Gründe wären denkbar. Soweit die Bürgerschaft beabsichtigt, eine Privilegierung anhand des Kriteriums „Wohnort“ vorzunehmen, muss hierzu jedoch ein rechtskonformes Konzept erstellt werden, das den grundrechtlich geschützten Positionen aller Personengruppen gerecht wird und zudem auch für die einzelnen Garagenkomplexe hinreichend differenziert ist.

II.

Nach den obigen Ausführungen ist der gefasste Beschluss daher rechtswidrig. Der von mir hiermit eingelegte Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung (§ 33 Abs. 1 S. 4 KV M-V), die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beschließen (§ 33 Abs. 1 S. 5 KV M-V). Soweit die Bürgerschaft die Angelegenheit weiterverfolgen möchte, empfehle ich dringend, das Thema unter Mithilfe der Verwaltung sowie der Ausschüsse inhaltlich und rechtlich aufzubereiten. Sollte ein weiterer rechtswidriger Beschluss in dieser Sache ergehen, wäre ich gem. § 33 Abs. 2 S. 1 KV M-V dazu verpflichtet, einen erneuten Widerspruch gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gegen den Beschluss stünde dann nur der Klageweg offen (§ 33 Abs. 2 S. 3 KV M-V). Ich denke, hieran ist niemandem gelegen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister